

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juni 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen

Artikel 1

Das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) -“

2. In § 1 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gemeinden können diese Aufgabe einer nach § 114 a der Gemeindeordnung durch sie errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen.“

3. In § 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Gemeinden können durch Vereinbarung die Winterwartung der Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Landesstraßen dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, im Zuge von Kreisstraßen den Kreisen gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

5. Die §§ 6 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.